



Infobrief

„Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer“

Das Statusfeststellungsverfahren ist für Gesellschafter-Geschäftsführer die einzige Methode um sicher gehen zu können, rechtsverbindlich die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit prüfen zu lassen.

Für das Verfahren ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Clearingstelle zuständig.

Bedingt durch die geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 29.08.2012 (AZ: B 12 KR 25/10 R), spielen bei der Beurteilung die „alten Kriterien“ wie

- Kopf und Seele des Betriebes
- Unternehmerisches Risiko
- Familienhafte Rücksichtnahme
- etc.

keine Rolle mehr.

Für die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht sind nunmehr nur der maßgebliche Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung entscheidungserheblich:

- Kraft des Kapitals

oder

- Stimmrecht (nur innerhalb der Satzung)

Zusätzlich ist die freie Bestimmung der eigenen Arbeitsleistung des Gesellschafter-Geschäftsführers (Zeit, Dauer, Ort, Umfang und Art) notwendig. Maßgebend ist hier die vertragliche Beziehung zwischen GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer.



Wenn also der Gesellschafter-Geschäftsführer weisungsfrei tätig ist und er einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH ausüben kann, besteht keine abhängige Beschäftigung nach dem Sozialversicherungsrecht.

Auch die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung kann auf diesem Weg erfolgen.

Die bisher durchgeführten Statusfeststellungsverfahren behalten ihre Gültigkeit. Falls bei einer Sozialversicherungsprüfung im Prüfungsbericht auf die Statusfeststellung des Gesellschafter-Geschäftsführers eingegangen wurde, könnte hier auch ein Bestandsschutz bestehen.

Es ist also für alle Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH's mit zwei oder mehr Beteiligten unbedingt notwendig, ein Statusfeststellungsverfahren bei der DRV-Clearingstelle (nicht bei einer Krankenkasse) durchführen zu lassen, um Rechtssicherheit zu bekommen.

Die Beratung hierzu kann allerdings nicht von einem Steuerberater durchgeführt werden, da es sich um eine Rechtsberatung handelt. Gerne können wir Ihnen einen Spezialisten vermitteln.

Stand: Juni 2017 / mc